

„Gutachten von Christopher Clark“

Zusammenfassung:

Am 08. September 2014 veröffentlichte „Der Spiegel“ einen Artikel mit dem Titel „Prinz mit Schuss“, in dem es unter anderem heißt:

„Hohenzollern-Gutachter C. sagt inzwischen, „er wolle seine Ausführungen nicht als letztes Wort verstanden wissen“. Er habe lediglich Materialien ausgewertet mit deren Analyse die Anwaltskanzlei des Prinzen ihn beauftragt habe. Offenkundig war die Sammlung von Dokumenten unvollständig.“

Das Landgericht Hamburg verpflichtete mit Beschluss vom 6.10.2014 den Verlag es zu unterlassen, durch diese Berichterstattung den Eindruck zu erwecken, der Auftrag sei auf die überlassenen Dokumente beschränkt gewesen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.



Beschluss

In der Sache

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

- Antragsgegnerin -

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch
die Vorsitzende Richterin am Landgericht ,
die Richterin am Landgericht und
die Richterin am Landgericht Dr.
am 06.10.2014:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,--, und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,--; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

untersagt,

durch die Berichterstattung

„ **-Gutachter C. sagt inzwischen, „er wolle seine Ausführungen nicht als letztes Wort verstanden wissen“. Er habe lediglich Materialien ausgewertet, mit deren Analyse die Anwaltskanzlei des Prinzen ihn beauftragt habe. Offenkundig war die Sammlung von Dokumenten unvollständig.“**

den Eindruck zu erwecken, der Auftrag sei auf die überlassenen Dokumente beschränkt gewesen.

2. Von den Kosten des Verfahrens haben der Antragsteller 2/3 und die Antragstgegnerin 1/3 zu tragen (§§ 92, 269 ZPO).
3. Der Streitwert wird auf 21.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht
Sievekingplatz
20355 Hamburg

Hamburg
1

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht
Sievekingplatz
20355 Hamburg

Hamburg
1

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Richterin
am Landgericht